

PersonalRAT

Obergrenzen der Arbeitszeit

An der TU Dresden ist eine Fünf-Tage-Woche (Mo-Fr) mit einer werktäglichen Arbeitszeit von acht Stunden zuzüglich 45 Minuten Pausen von 7:00 Uhr bis 15:45 Uhr fixiert, wobei in den Struktureinheiten im Einzelfall eine Flexibilisierung zulässig ist.

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) regelt lediglich die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte und legt diese im Tarifgebiet Ost auf 40 Stunden fest. Für die Berechnung des Durchschnitts ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen.

Weitere Regelungen finden sich im Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Hiernach beträgt die werktägliche Arbeitszeit acht Stunden. Die Mindestdauer der Ruhepausen beträgt bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit über neun Stunden 45 Minuten. Die Pausen können in Zeitabschnitte von mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist eine Ruhezeit von mindestens elf Stunden einzuhalten.

Die arbeitsschutzrechtlichen Obergrenzen der werktäglichen Arbeitszeit kann auf bis zu zehn Stunden ausgedehnt werden, sofern innerhalb eines Ausgleichszeitraumes von 6 Monaten durchschnittlich acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Für Tarifbeschäftigte im Wissenschaftsbereich beträgt der Ausgleichszeitraum 12 Monate.

Abweichende Regelungen gelten für Sonderformen der Arbeit, wie z.B. Schichtarbeit und Bereitschaftsdienste sowie für Beschäftigte unter 18 Jahren.

Rechtsquellen:

§ 6 (1) TV-L, (2)	Regelmäßige Arbeitszeit
§ 40 Nr. 3 TV-L	Ausgleichszeitraum
RS D2/04/2000	Arbeitszeit an der TUD
§ 3 ArbZG	Werk tägliche Arbeitszeit
§ 4, § 5 ArbZG	Ruhepausen und Ruhezeit
§ 8, § 11 JArbSchG	Dauer der Arbeitszeit und Ruhepausen